

Satzung des Vereins:

Lokale Aktionsgruppe „Westzipfelregion“

(Fassung gem. 1. Änderung vom 26. April 2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe „Westzipfelregion“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) 1303/2013 analog im Gebiet der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht, Kreis Heinsberg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10 52538 Gangelt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist auf die Förderung folgender Bereiche im Gebiet der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht ausgerichtet:
 - a. Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b. Kunst und Kultur,
 - c. Bürgerschaftliches Engagement,
 - d. Projekte zur Integration von Migrantinnen und Migranten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Funktionsträger keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern ist die nachhaltige Entwicklung der Region „Westzipfelregion“ im Sinne des NRW Programms VITAL.NRW und der sonstigen relevanten Programme und Initiativen des Landes, Bundes und der EU, die zur Strukturverbesserung beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird im Sinne des Art. 32 ff der VO (EU) 1303/2013 insbesondere verwirklicht durch
 - a. Fortschreibung und Umsetzung des Integrierten Regionalen Entwicklungskonzepts der „Westzipfelregion“
 - b. Vernetzung der relevanten Akteure für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
 - d. Koordination m Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts dienen,
 - e. Durchführung von Kooperationsprojekten mit Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere VITAL.NRW-Aktionsgruppen,
 - f. Regionalmanagementaufgaben, insbesondere Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse der LAG,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Spenden
 - b. Zuwendungen öffentlicher Hand.
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

(2) Mindestens 51% der ordentlichen Mitglieder des Vereins werden durch die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände/Vereine gestellt.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a. Die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet,
- b. Bis zu 5 Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger aus jeder der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht,
- c. Alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (§ 1 Abs. 3) haben,
- d. Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
- e. Kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
- f. Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen
- g. Finanzinstitute (z. B. Sparkassen, Volksbanken, Banken und Versicherungen)

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger der Räte der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht sowie Mitarbeiter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht dürfen nicht ordentliche Mitglieder nach c. sein bzw. ordentliche Mitglieder nach d. – g. vertreten.

In Zeiträumen, in denen ein Mitglied nach d. – g. ausschließlich durch Personen vertreten wird, die nicht ordentliche Mitglieder nach c. sein dürfen, ruht die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes.

Die unter d. – g. aufgeführten Mitglieder müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis zumindest teilweise im Vereinsgebiet haben und – zumindest hinsichtlich einer Vereinsmitgliedschaft – rechtsfähig sein.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung, Ausschluss juristischer Personen und sonstiger Rechtsträger, sowie bei Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds – mit Ausnahme der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht – ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Des Weiteren kann auch der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb eines Monats widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte/n einer juristischen Person oder einer anderen rechtsfähigen Personengemeinschaft als ordentliches Mitglied des Vereins kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf eine/n andere/n Beschäftigte/n dieser juristischen Person bzw. auf ein Mitglied der rechtsfähigen Personengemeinschaft übertragen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie – zumindest hinsichtlich Vereinsmitgliedschaften – rechtsfähige Personengemeinschaften, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich wegen ihrer Dienste für die Vereinszwecke besonders ausgezeichnet haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt, die vom Vorstand einberufen werden. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gem. § 5 berechtigt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung haben stattzufinden,
- a. wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt; diese haben mindestens drei Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand vorzuliegen. Über deren Annahme beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:
- Die Entscheidungsfindung und Projektauswahl
 - Den Jahresbericht
 - Den thematischen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - Den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Struktur des Vereins
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Festlegung des Jahresbeitrags der Mitgliedschaft
 - Die Auflösung des Vereins.

Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 5.

- (5) Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe sind an den Beratungen und Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine persönliche Beteiligung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat grundsätzlich nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn dies für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Entscheidung für ein Projekt ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen

Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle Personen, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände/Vereine mindestens 51% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder stellen, dabei müssen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Vertretung, geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Stimmenthaltungen zählen als nicht gültige Stimmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen (einem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weiteren Beisitzern). Fünf der Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände/Vereine stellen; gewählt werden können hierbei alle Personen, die weder Ratsmitglied noch sachkundige Bürger der Räte der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht noch Mitarbeiter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht sind.

Die Bürgermeister der Mitgliedskommunen sind Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitz des Vorstandes wird ab der Unterzeichnung der Satzung für je zwei Jahre durch die Bürgermeister der Kommune Gangelt, Heinsberg und Selfkant, in dieser Reihenfolge, übernommen werden. Ist innerhalb der für den Vorsitz vorgesehenen zweijährigen Amtszeit ein Bürgermeister der betreffenden Gemeinde nicht vorhanden, so ist Vorsitzender der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Dabei sind die Vertreter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht stimmberechtigt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei Bedarf einen 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wählbar sind nur Personen, die persönlich Mitglied des Vereins oder zum Zeitpunkt ihrer Wahl ein einzel- oder gesamtvertretungsberechtigter gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes oder ein gem. § 6 Absatz 5 der Satzung Bevollmächtigter eines Mitgliedes sind.

Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen, mit Ausnahme der Bürgermeister.

- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte, Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte
- c. Vorbereitung eines Haushaltsplanes und des Jahresplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d. Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen
- e. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers.

- (6) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretung, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen 3 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder via Internet geschehen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder kann nicht an Vertreter übertragen werden.

- (7) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 1-mal im Jahr statt. Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und ggf. der 2. stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Ausschüsse/Beiräte für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.
- (2) Sie prüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Prüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 14 Geschäftsführung/Regionalmanagement

- (1) Der Vorstand bestellt eine Regionalmanagerin/einen Regionalmanager als Geschäftsführer.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gem. § 12 Absatz 8 der Satzung vertretungsberechtigter Liquidator. Je zwei der Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation oder der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu gleichen Teilen den Kommunen Gangelt,

Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht zugeführt. Eine Verteilung an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.12.2016 von der Mitgliederversammlung im Rathaus der Stadt Heinsberg beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

J. Dersch	J. Zerkel
Rappas	Prothier Bohlen
Lillend	g. K. K.
Handwritten signature	M. Jant's
Handwritten signature	M. Föhne
Handwritten signature	Handwritten signature
Handwritten signature	N. K. K.
Handwritten signature	Handwritten signature
Handwritten signature	Handwritten signature
A. Bodony	Handwritten signature
N. K. K.	Handwritten signature
Handwritten signature	Handwritten signature